

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Name und Sitz. Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Hamburg-Eimsbüttel. Er benutzt gewöhnlich die Kurzbezeichnung GRÜNE Eimsbüttel.
- II. Sitz und Arbeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Bezirk Hamburg-Eimsbüttel.

§ 2 Mitgliedschaft

- I. Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband GRÜNE Eimsbüttel kann jede Person werden, die oder der sich zu den Grundsätzen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- II. Mitglieder neofaschistischer, rassistischer, nationalistischer Organisationen und Mitglieder der Scientology-Sekte können nicht Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel sein.
- III. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt ausschließlich durch Beschluss des Vorstandes. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist von diesem schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, sofern die Antragsteller*in damit einverstanden ist. Gegen die Zurückweisung kann auf der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- V. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist bei dem zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder oder einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe

- I. Organe des Kreisverbandes sind - die Mitgliederversammlung - der Kreisvorstand - die Stadtteilgruppen - die Fachgruppen
- II. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kreisschiedsgericht/eine Kreisschlichtungskommission eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich dann um kein Parteiorgan.
- III. Die Mitgliederversammlung, die Fach- und die Stadtteilgruppen tagen öffentlich, sofern nicht mit Mehrheit beschlossen wird, die Öffentlichkeit auf Mitglieder von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschränken. Der Kreisvorstand tagt für Mitglieder des Kreisverbands öffentlich, sofern nicht der Vorstand beschließt, nichtöffentlich zu tagen.

- IV. Die Öffentlichkeit des Kreisschiedsgerichts/ der Kreisschlichtungskommission richtet sich nach der anzuwendenden Schiedsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht
- an der politischen Willensbildung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprache, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
 - im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Wahllisten für Kandidat*innen mitzuwirken, soweit dies das Gesetz zulässt;
 - innerhalb der Partei bei allen Wahlen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 - sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- II. Jedes Mitglied hat die Pflicht
- die in den Programmen der Partei festgelegten Ziele und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
 - den monatlichen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Kreisverbandes. Sie findet mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt. Zu ihren Aufgaben gehören die Beschlussfassung über den Bericht und die Entlastung von Kreisvorstand und Kreisschatzmeister*in;
- die Wahl von Kreisvorstand und Kreisschatzmeister*in;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand angehören;
 - die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenzen (Parteitage);
 - das Bezirks-Wahlprogramm; - die Teilnahme an der Wahl für die Bezirksversammlung und die Aufstellung der Liste der Kandidat*innen für diese Wahl;
 - den Rechnungsprüfungs-Bericht;
 - Programm, Satzung, Geschäftsordnung, Beitrags- und Kassenordnung;
 - die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
 - die Bestätigung der vom Kreisvorstand mit der Geschäftsführung beauftragten angestellten Personen;
 - die Auflösung des Kreisverbandes.

- II. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vor Sitzungsdatum einzuladen, in dringenden Fällen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist verkürzen. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Eine postalische Einladung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes oder wenn von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist. Diese Einladung muss mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung bei der Post erfolgen.
- III. Eigenständige Anträge müssen bis zehn Tage vor der Kreismitgliederversammlung bei der Kreisgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden den Teilnehmer*innen der Kreismitgliederversammlung spätestens am ersten Werktag nach Ende der Antragsfrist durch E-Mail-Versendung und Veröffentlichung auf der Website bekannt gemacht. Der Entwurf zum Haushalt des Kreisverbandes sowie Satzungsänderungsanträge müssen bereits mit der Tagesordnung veröffentlicht werden. Anträge, die später als zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Eine Dringlichkeit kann gegeben sein, wenn der Antragsgrund erst nach der Antragsfrist eingetreten ist. Die Dringlichkeit muss zu Beginn der Versammlung begründet und die Behandlung des Antrags durch die Versammlung entschieden werden. Änderungsanträge müssen spätestens drei Werktage vor der Versammlung eingereicht werden, bei Dringlichkeitsanträgen bis zum durch die Versammlung beschlossenen Antragschluss.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit kann verneint werden, wenn 40% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sich selbst für nicht beschlussfähig hält oder wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung für nicht beschlussfähig halten. In einem derartigen Fall ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Kreisvorstandes
 - auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes.
- VI. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann sie mit Mehrheit die Öffentlichkeit auf Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschränken.
- VII. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann sie mit Mehrheit die Öffentlichkeit auf Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschränken. VII. Insbesondere beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederversammlung auf Entscheidung des Vorstands in digitaler Form stattfinden.

§ 6 Kreisvorstand

- I. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (ein Frauenplatz, ein offener Platz), Schatzmeister*in sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- II. Der geschäftsführende Vorstand wird aus zwei Vorsitzenden und Schatzmeister*in gebildet. Dieser vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

- III. Dem Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Die Positionen der Vorsitzenden müssen mindestens mit einer Frau besetzt sein. Können nicht genügend Frauenplätze besetzt werden, so werden diese Plätze offengehalten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet für alle Mitglieder mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- V. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages.
- VI. Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu den GRÜNEN Eimsbüttel stehen, können nicht Mitglied im Vorstand sein. Vorsitzende*r kann nicht werden, wer Vorsitzende*r oder stellvertretende*r Vorsitzende*r der GRÜNEN Bezirksfraktion ist. Durch geeignete Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass Mitglieder der GRÜNEN Bezirksfraktion nicht mehrheitlich im Vorstand vertreten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Stadtteilgruppen

- I. Stadtteilgruppen sind das niedrighschwellige Angebot für an unserer Politik Interessierte. Sie bilden sich in regionalen Zusammenhängen und orientieren sich dabei an den Grenzen der Wahlkreise zur Bürgerschaftswahl. In den Stadtteilgruppen treffen sich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, um stadtteilbezogene Themen aber auch grundsätzliche Fragestellungen zu diskutieren. Auch Nichtmitglieder sind bei diesen Treffen willkommen. Die Arbeit der Stadtteilgruppen basiert auf den Programmen und den Grundsätzen der Partei.
- II. Die Anerkennung einer Stadtteilgruppe erfolgt durch die Kreismitgliederversammlung. Sie ist fristgerecht mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung in Textform zu beantragen und zu begründen. Um als Stadtteilgruppe anerkannt zu werden, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:
 - Die Stadtteilgruppe tagt regelmäßig, in der Regel einmal im Monat, und öffentlich. Termine und Ort der Treffen sind parteiöffentlich anzukündigen.
 - Es darf nicht bereits eine anerkannte Stadtteilgruppe für den/die entsprechenden Stadtteil/e bestehen.
- III. Zur Selbstorganisation und zur Vertretung der GRÜNEN Politik vor Ort wird jede Stadtteilgruppe von einer Sprecher*in oder einem gleichberechtigten Sprecher*innenteam geführt. Den Stadtteilgruppensprecher*innen obliegt die Einladung zu den Sitzungen der Stadtteilgruppe und die organisatorische Durchführung. Einem Sprecher*innenteam gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Stadtteilgruppensprecher*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Mitglied der betreffenden Stadtteilgruppe sein.
- IV. Die Sprecher*in, bzw. das Sprecher*innenteam wird, bzw. werden alle zwei Jahre im Rahmen einer Kreismitgliederversammlung gewählt. Diese Wahlen sollen jeweils um ein Jahr versetzt zur Kreisvorstandswahl durchgeführt werden. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Kreisverbandes regelhaft für die Stadtteilgruppe des Wahlkreises, in

dem sie zum Zeitpunkt der Wahl gemeldet sind. Sofern eine Mitgliedschaft hiervon abweichend in einer anderen Stadtteilgruppe des Kreisverbandes besteht, gilt die Stimmberechtigung für diese. Sollten vorzeitige Neuwahlen oder Nachwahlen erforderlich sein, können diese im Rahmen einer Sitzung der Stadtteilgruppe durchgeführt werden und sind vom Kreisvorstand zu bestätigen. Die Amtszeit endet für alle Sprecher*innen - auch für Nachgewählte - mit Ablauf der Wahlperiode oder Abwahl. Die Abwahl von Sprecher*innen einer Stadtteilgruppe ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden für die betreffende Stadtteilgruppe stimmberechtigten Mitglieder möglich.

- V. Der Kreisverband stellt jeder Stadtteilgruppe ein Jahresbudget für politische Arbeit und Veranstaltungen im Stadtteil zur Verfügung. Die genaue Höhe schlägt der Kreisvorstand der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Jahresfinanzplanung vor. Der geschäftsführende Kreisvorstand entscheidet über die Verwendung des Budgets auf Antrag der Stadtteilgruppensprecher*innen.
- VI. Zur Unterstützung der Stadtteilgruppen benennt der Kreisvorstand für jede Stadtteilgruppe eine Person aus seiner Mitte. Die Sprecher*innen der Stadtteilgruppen werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort die Möglichkeit, über ihre Arbeit zu berichten.
- VII. Die Geschäftsstelle pflegt für jede Stadtteilgruppe einen Einladungsverteiler. An den Treffen der Stadtteilgruppen sollten die Vertreter*innen des Kreisvorstandes, die Regionalsprecher*innen der Bezirksfraktion sowie die Wahlkreisabgeordneten der Bürgerschaft regelhaft teilnehmen können.

§ 8 Wahlen

Bei der Wahl von Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz und bei der Aufstellung der Wahlliste für die Bezirksversammlung soll eine paritätische Besetzung nach Geschlechtern und eine angemessene Repräsentation von politischen Minderheiten erfolgen.

§ 9 Satzung

- I. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Kreisverbandes.
- II. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- III. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Satzungsergänzung oder Neufassung der Satzung sind den Mitgliedern des Kreisverbandes mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.
- IV. Das Frauenstatut des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Eimsbüttel.
- V. Das Vielfaltsstatut des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN Eimsbüttel.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 11 Verweis auf Bundes- und Landessatzung

Für alle Fälle, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, sind die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung anzuwenden; wenn diese keine Regelung trifft, findet die Bundessatzung Anwendung.

[verabschiedet auf der Kreismitgliederversammlung am 7. August 2021]